

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10

München, den 31. Mai 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|-------------|---|-------|
| I. | Rechtsvorschriften | — |
| II. | Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst | |
| 17.03.2011 | 2236.1-UK Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung | 86 |
| 18.04.2011 | 2236.9.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik hier: Formulare | 89 |
| 19.04.2011 | 2035-UK Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten | 93 |
| III. | Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen | — |

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.1-UK

Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2011 Az.: VII.8-5 S 9500-6-7.3 363

Für Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung gemäß §§ 2 Abs. 2 BSO, 91 Abs. 2 BFSO HwKiSo, 76 Abs. 2 BFSO Pflege, 67 Abs. 2 BFSO Sprachen, 2 Abs. 2 WSO, 75 Abs. 2 FSO, 65 Abs. 2 FSO HeilE, 64 Abs. 2 FSO AltFam, 63 Abs. 2 FakO, 69 Abs. 2 FakO SozPäd, 68 Abs. 2 FakO Sprachen, 48 Abs. 2 FakO Hw und 2 Abs. 2 FOBOSO erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die folgende Bekanntmachung.

1. **Zuständigkeit für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs**

1.1 Gemäß

- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern,
- § 91 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege,
- § 76 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen,
- § 67 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe,
- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern,
- § 75 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen,
- § 65 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe,
- § 64 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege,
- § 63 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachakademien,
- § 69 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik,
- § 68 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachberufe in Bayern und
- § 48 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft

werden die Regierungen beauftragt, in Härtefällen über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden.

Die Regierungen entscheiden als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß § 76 Abs. 2 BFSO Pflege nur bei der staatlichen Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, nicht aber bei Abschlussprüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege und der Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus insoweit nicht zuständig ist.

Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- 1.2 Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – werden die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) beauftragt, in Härtefällen über Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden (siehe auch Nr. I 3.1 der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 2010 (KWMBL S. 532)). Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. **Vorliegen einer dauernden Behinderung**

Ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden bewilligt, die wegen einer nachgewiesenen, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten benachteiligt sind. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen (Erkrankungen, vorübergehender Zustand nach Unfall oder Operation) sind Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, sofern ärztlich oder amtsärztlich nachgewiesen ist, dass die Prüfungsfähigkeit nicht bzw. nicht voll gegeben ist, auf einen Nachtermin zu verweisen. Ein Nachteilsausgleich wird in Fällen vorübergehender Behinderung in der Regel nicht gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Behinderung vor Ablauf der Frist für den Nachtermin endet.

3. Grundsätze des Nachteilsausgleichs

3.1 Allgemeines

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient dazu, unbillige Härten zu vermeiden, die bei der Anwendung allgemeiner Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, und dient daher der Einzelfallgerechtigkeit. Damit die Regierungen, die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen) und die Schulen bei der Entscheidung über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen bei dauernder Behinderung nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen und somit auch bei dezentraler Zuständigkeit die notwendige Einheitlichkeit sichergestellt ist, sind folgende Grundsätze zu beachten:

3.2 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird nur auf Antrag gewährt.

3.2.1 Anträge auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern in den Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei Abschlussprüfungen sind rechtzeitig zu Schuljahresbeginn über die Schule der zuständigen Regierung oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vorzulegen.

Dem Antrag soll eine mit einem Vorschlag verbundene Stellungnahme der Schule beigelegt sein, in der diese – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – auch über den im bisherigen schulischen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährten Nachteilsausgleich und die im Zusammenhang damit gemachten Erfahrungen berichtet.

Dem Antrag soll ein amtsärztliches oder amtsärztlich bestätigtes ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Abweichend hiervon ist ein ärztliches Zeugnis als ausreichend anzusehen, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls die Behinderung und der zu gewährende Nachteilsausgleich offensichtlich sind. Die Entscheidung darüber, ob ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen.

3.2.2 Soweit über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ist der Antrag rechtzeitig vorher bei der jeweiligen Schule zu stellen. Dem Antrag muss ein ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

3.3 Ausgleichbar sind nur Behinderungen, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen. Behinderungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung – sei es für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung – stehen, müssen außer Betracht bleiben, da es mit Sinn und Zweck von Prüfungen nicht zu vereinbaren wäre, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung der Schülerin oder des Schülers bzw. der oder des Studierenden und damit auch für die Eignung, die in der Prüfung festgestellt werden soll, von Bedeutung sind.

Abweichend hiervon kann im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, Nachteilsausgleich gewährt werden, obwohl die Schreibgeschwindigkeit Teil des Befähigungsnachweises ist; in diesen Fällen ist ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

3.4 Ein angemessener Nachteilsausgleich muss stets der Eigenart und Schwere der jeweiligen Behinderung des Prüfungsteilnehmers Rechnung tragen.

3.4.1 Als Ausgleich für Prüfungsnachteile aufgrund dauernder Behinderung kommt bei Abschlussprüfungen in analoger Anwendung des § 38 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit in Betracht; in Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

3.4.2 Neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung kann in Ausnahmefällen auch die Gewährung unberechneter Pausen oder die Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel, wie z. B. eines Computers, einer besonderen Beleuchtungseinrichtung oder die Vorlage des Aufgabentextes in vergrößertem Schriftbild oder in Blindenschrift, in Betracht kommen.

3.4.3 In Fällen besonders schwerer Behinderungen kann auch die (zeitweise) Zuordnung einer Schreibkraft gewährt werden. Dies macht zumeist auch die Zuweisung eines gesonderten Prüfungsraums erforderlich.

3.5 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen einschließlich Art und Umfang des Ausgleichs wird nicht im Zeugnis vermerkt. Abweichend hiervon ist bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

4. Geltungsbereich

4.1 Diese Bekanntmachung gilt für die öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

4.2 Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Legasthenie oder Lese- und Rechtschreibschwäche richtet sich der Nachteilsausgleich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministe-

riums für Unterricht und Kultus über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBL I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden aufgehoben:

- Schreiben vom 13. Februar 1996
Az.: VII/12-13/197 741,
- Schreiben vom 24. Februar 1997
Az.: VII/13-S 9500-14/7 398,
- Schreiben vom 5. Oktober 2001
Az.: VII/9-S 9500-7/106 237.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund dauernder Behinderung vom 23. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 42) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.9.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug
der Fachakademieordnung Sozialpädagogik
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 18. April 2011 Az.: VII.8-5 S 9613-8-7a.10 234

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (Formulare) vom 16. Dezember 2004 (KWMBL I 2005 S. 54) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Anlagen 5 bis 7 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in
(Geburtsdatum) (Geburtsort, ggf. ergänzt durch Angabe des Landkreises)

hat im Schuljahr 20.../... als Studierender der oben genannten Fachakademie für Sozialpädagogik nach den Bestimmungen/als anderer Bewerber nach § 38/der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik die staatliche Abschlussprüfung bestanden und in der Zeit vom bis¹⁾ erfolgreich das Berufspraktikum abgeleistet. Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

| | |
|--------------------|--|
| Berufspraktikum |  |
| Praktische Prüfung |  |
| Kolloquium |  |

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

¹⁾ Ausstellungsdatum der besonderen Bescheinigung

²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter ist.

Anlage 6

(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich im Schuljahr 20.../... als Studierender einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer Bewerber nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Table with 2 columns: Subject names (e.g., Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik) and corresponding evaluation bars.

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote = bestanden.

Er/Sie ist zum Berufspraktikum zugelassen.

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

.....
 (Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Urkunde

Herr/Frau
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in
 (Geburtsdatum) (Geburtsort, ggf. ergänzt durch Angabe des Landkreises)

hat im Schuljahr 20.../... als Studierender einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik die staatliche Abschlussprüfung vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss bestanden und in der Zeit vom bis das Berufspraktikum abgeleistet.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

| | |
|--------------------|-------|
| Berufspraktikum | |
| Praktische Prüfung | |
| Kolloquium | |

Herr/Frau ist berechtigt,
 die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannter Erzieher“/
 „Staatlich anerkannte Erzieherin“**

zu führen.

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

2035-UK

Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 19. April 2011 Az.: II.5-5 P 4008-6.23 053

1. Allgemeines

Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), sind Mitglieder des Personalrats auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2. Richtwerte

An den staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten können auf Antrag des örtlichen Personalrats im nachstehenden Umfang Personalratsmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

| Zahl der Beschäftigten an der Schule | Umfang der Freistellung (Anrechnung auf die UPZ in Wochenstunden) |
|--------------------------------------|---|
| bis 29 | 1 |
| 30 bis 59 | 2 |
| 60 bis 99 | 3 |
| 100 bis 149 | 4 |

für jeweils 50 Beschäftigte mehr: 1 zusätzliche Wochenstunde.

Sofern im Einzelfall eine Abweichung von diesen Richtwerten nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, hat der Personalrat darzulegen, in welchem Umfang regelmäßig wiederkehrend personalvertretungsrechtliche Aufgaben anfallen, die eine über das in den Richtwerten vorgesehene Maß hinausgehende Freistellung rechtfertigen. Art. 46 Abs. 2 BayPVG bleibt unberührt.

3. Hinweise zur Durchführung der Freistellung

- 3.1 Auch das freigestellte Personalratsmitglied ist zur Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.
- 3.2 Eine vorübergehende höhere Belastung mit Personalratsstätigkeit, die sich erfahrungsgemäß nicht ständig wiederholt, wird bei der Bemessung der Freistellung nicht berücksichtigt. Art. 46 Abs. 2 BayPVG bleibt davon unberührt.

- 3.3 Für eine etwaige Aufteilung der Freistellungsquote auf die einzelnen Personalratsmitglieder ist der Personalrat zuständig. Er hat dabei Art. 46 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BayPVG zu beachten.

4. Hinweise zum Vollzug der vorstehenden Richtlinien

4.1 Begriff der Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne des BayPVG sind die Beamtinnen bzw. Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Zu den Beschäftigten an den Schulen zählen daher

- alle Lehrkräfte ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Einsatzes;
- alle an der Schule tätigen Lehrkräfte (bei Seminarschulen also nicht die Referendarinnen bzw. Referendare während des Zweigschuleinsatzes); maßgeblich ist jeweils die Zahl der zugewiesenen Referendarinnen bzw. Referendare zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres.

Ändert sich die Zahl der Beschäftigten zum Schulhalbjahr (wegen Neueinstellungen, Zuweisung weiterer Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare, Weggang von Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren) und wird dadurch die dem Personalrat auf Antrag zustehende Stundenentlastung verändert, so ist dies ab dem Schulhalbjahr zu berücksichtigen.

4.2 Umfang der Stundenentlastung:

Die auf Antrag zu gewährende Stundenentlastung in dem mit diesen Richtlinien festgelegten Umfang steht dem örtlichen Personalrat als solchem zu. Dieser entscheidet, welches seiner Mitglieder im Einzelfall die Anrechnungsstunde(n) erhalten soll. Dabei werden vom Personalrat zunächst die nach Art. 32 Abs. 2 BayPVG gewählten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen sein (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayPVG). In der Regel wird danach die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des örtlichen Personalrats die Stundenentlastung in Anspruch nehmen; werden zwei oder mehr Anrechnungsstunden zugebilligt, kann auch eine Aufteilung zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in Betracht gezogen werden.

- 4.3 Die Richtlinien für die Freistellung von Personalratsmitgliedern bei den staatlichen Schulämtern mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten (Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Dezember 1976 Az.: III A 6-4/109 395) bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
